

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des entgeltlichen „Tobis Fahrradverleih“, Inh. Tobias Uecker, Badeweg Am Kurpark, 23683 Scharbeutz
Tel. 0176- 67714434 = Servicenummer

1. Mietpreis:

Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein entgeltliches Leihverhältnis= Vermietungsgeschäft handelt.

Es gelten die Preise der bei Anmietung gültigen Preisliste, die gut lesbar ausgehängt ist. Dieser Preis ist vor Anmietung des jeweiligen Fahrzeuges im Voraus für die gesamte Mietzeit zu bezahlen.

Eine Rückerstattung des Mietpreises oder Teils davon ist ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug

° Vorzeitig, d.h. vor dem vereinbarten Rückgabetermin zurück gebracht wird, oder ° nicht genutzt wird

2. Empfang und Rückgabe des Fahrzeuges:

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug an demselben Ort zurückzugeben, wo er es auch in Empfang genommen hat. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und sorgfältig gewartetes Fahrzeug. Der Mieter hat die Pflicht das Fahrrad bzw. das Fahrzeug sofort bei Übergabe zu überprüfen und etwaige Mängel zu beanstanden, andernfalls erkennt er die Mängelfreiheit des Fahrzeuges an. Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Zeit und in der ausgeschilderten Öffnungszeit bzw. Verleih Zeit zurückgegeben wird, wird ein Bereitstellungsentgelt von € 10,00 pro angefangene Stunde erhoben.

3. Verbotene Nutzungen:

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug Dritten zu überlassen oder weiter zu vermieten.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Er hat alle maßgeblichen Regeln und technischen Vorschriften zu beachten und Schäden zu vermeiden.

Das Fahrzeug ist – abgesehen von Verschmutzungen – in dem Zustand an den Vermieter zurückzugeben, wie er es ihm bei Mietbeginn überlassen worden ist.

4. Haftung des Mieters:

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung (wie z.B. über die Bordsteinkante zu fahren, etc.) oder bei Verletzung vertraglicher Obliegenheiten haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei Totalschaden für Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes, sofern der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Je nach Art und Umfang des Schadens werden die Teilkosten laut Ersatzkatalog in Rechnung gestellt. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 Euro sowie dem Vermieter Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das Fahrzeug ist während der Mietdauer ordnungsgemäß zu verwahren, insbesondere nachts in einem umschlossenen Behältnis (Raum) verschlossen (mit einem Bügelschloss) einzuschließen. Im Falle eines Einbruchdiebstahls und der Entwendung des Fahrzeuges hat der Mieter unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) bei der Polizei Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu informieren. War das Verhalten des Mieters mit ursächlich für das Abhandenkommen (Mitverschulden) hat dieser dem Vermieter den Zeitwert des Fahrzeuges zu ersetzen, ohne den Einwand auf Inanspruchnahme des Täters zu erheben. Es bleibt diesem frei, den Täter sodann in Regress zu nehmen. In diesem Fall tritt der Vermieter seine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter auf Verlangen ab.

5. Haftungsbeschränkung des Vermieters:

Diese haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, nicht jedoch für leichte fahrlässige Pflichtverletzungen. Der Vermieter versichert, dass die Fahrzeuge keine wesentlichen Schäden haben bzw. diese verschwiegen werden.

6. Vorgehensweise bei erforderlichen Reparaturen während der Mietzeit:

Wird während der Mietzeit eine Reparatur erforderlich um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, so hat der Vermieter diese unverzüglich vorzunehmen oder dem Mieter ein angemessenes Ersatzfahrzeug anzubieten. Der Mieter darf Dritte (Fremdfirmen) nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter mit etwaigen Reparaturen beauftragen. Kosten für Reparaturen die nicht durch Verschleiß, sondern durch das Verhalten des Mieters hervorgerufen werden, sind von diesem zu tragen. Der Vermieter hat bei Kenntnis über einen unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Erstattung des Mietpreises vorzeitig zu beenden und die Herausgabe des Fahrzeuges zu verlangen.

7. Verhalten und Haftung bei Unfällen:

Sollte sich während der Anmietungszeit ein Unfall mit dem vermieteten Fahrzeug ereignen, so ist dieser unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter verpflichtet sich, einen Unfallbericht zu erstellen, aus dem insbesondere die Namen, Anschriften der Unfallbeteiligten und der Zeugen sowie die amtlichen Fahrzeugkennzeichen hervorgehen. Sollte der Unfallverursacher nicht festgestellt werden können oder sind Personen verletzt worden, so ist der Mieter verpflichtet die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen. Unterlässt er dies, haftet er dem Vermieter für den an seinem Fahrzeug entstandenen Schaden.

8. Im Falle eines Kleinschadens:

Sind die Fahrzeuge mit Notfallwerkzeug und Luftpumpen ausgestattet. Eine Rückführungshilfe ist unter der Servicenummer – 0176 67714434 entgeltlich zu erhalten. Die Anfahrt pauschale beträgt wie folgt:

| | | |
|-----------|-----------|---------|
| Innerhalb | 0- 10 km | € 10,00 |
| Innerhalb | 10- 20 km | € 20,00 |
| Innerhalb | 20- 30 km | € 25,00 |
| Innerhalb | 30- 40 km | € 40,00 |
| Bis | 50 km | € 60,00 |

9. Sonstiges:

° Mündliche Zusicherungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten diese nachträglich erfolgen, so bedürfen diese zur Wirksamkeit der Niederschrift und der Unterzeichnung beider Vertragsparteien.

° eine Aufrechnung der Zurückbehaltung bzw. Minderungsrecht steht dem Mieter nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, anerkannt oder es liegt ein entsprechender rechtskräftiger gerichtlicher Titel vor.

° Sollte eine der Vertragsklauseln unwirksam sein, so ist dadurch nicht der gesamte Vertrag nichtig. Es ist eine entsprechende Lösung zu finden, die beiden Vertragsteilen und dem gewünschten gerecht wird.

° Erfüllungsort ist Scharbeutz. Bei Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand das AG Eutin als vereinbart und zuständig.